

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Lenggries



Vollzug des Baugesetzbuchs;

Erllass der Änderung einer bestehenden Satzung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) im Bereich Lenggries. Betreffend den Bereich um die Georg-Meißner-Straße und Bergweg, hier die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr.: 01 – „Östlich Tölzer Straße“

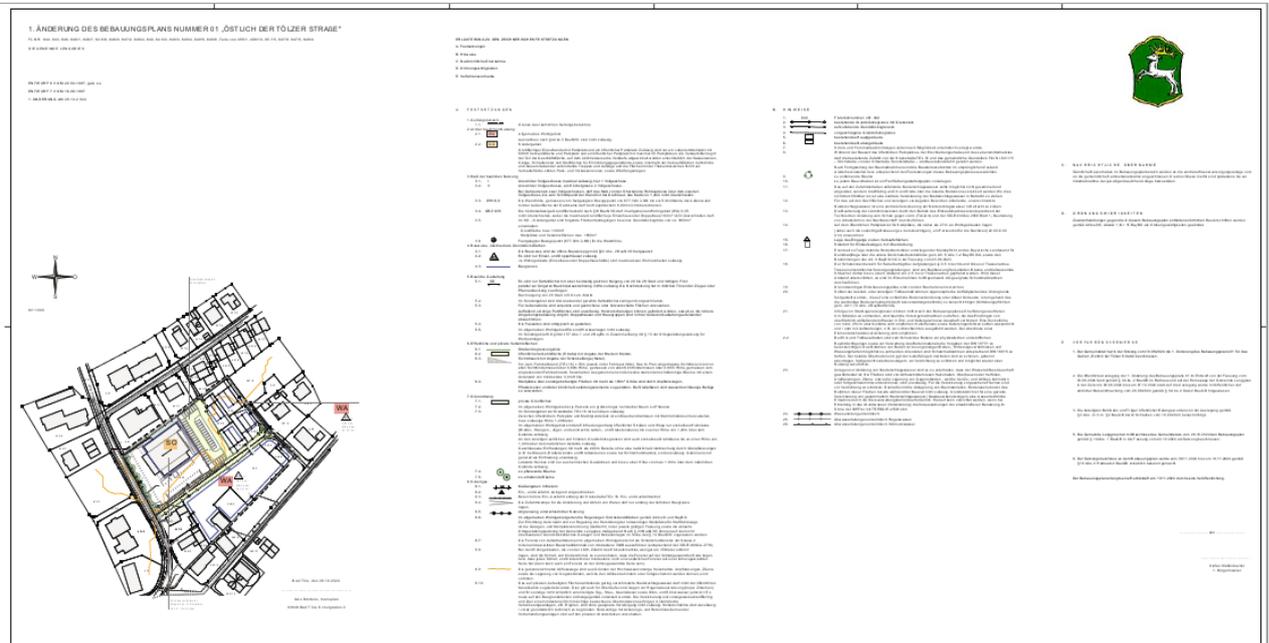
-Satzungsbeschluss für die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr.: 01 - „Östlich Tölzer Straße“ -

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 28.10.2024, vollumfänglich die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr.: 01 - „Östlich Tölzer Straße“ mit Begründung gem. §§ 10 Abs. 1 und 30 Abs. 1 BauGB, im Verfahren nach § 13a BauGB als Satzung beschlossen.

Planungsziel für die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr.: 01 - „Östlich Tölzer Straße“ war und ist die Schaffung der planerischen Voraussetzungen zur Errichtung von vier parzellierten Baufens-tern um den bestehenden Umgriff baurechtlich zu ordnen und im Rahmen dieser 1. Änderung den vorhandenen bauplanerischen Bereich zu verdichten.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 01 „Östlich Tölzer Straße“ tritt hiermit in Kraft.





Jedermann kann die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 01 „Östlich der Tölzer Straße“ mit Begründung zum einen im Rathaus der Gemeinde Lenggries, Bauverwaltung, 1. Stock, Zimmer Nr. 103, während der üblichen Geschäftszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Weiter werden die genannten Unterlagen nach § 10a Abs. 2 BauGB ins Internet auf die gemeindliche Homepage, im Bereich der Bauleitplanung, zur Einsichtnahme bereitgestellt.

<https://www.rathaus-lenggries.de/buergerservice/wirtschaft-infrastruktur/bauleitplanung/aktuelle-auslegungen-und-oeffentlichkeitsbeteiligungen>

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung, sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

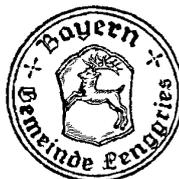
Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans Nr.44 und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Außenbereichssatzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt bzw. die Umstände, die die Verletzungen oder die Mängel begründen sollen, sind fristgemäß darzulegen.

Lenggries, den 13.11.2024

Ortsüblich bekannt gemacht durch Aushang an den Amtstafeln.



ausgehängt am: 13.11.2024

abgenommen am:

Im Original unterschrieben

Stefan Klaffenbacher

1. Bürgermeister